Vorlesung / Bearbeitungsstand 21. November 2026

Schuldrecht – Allgemeiner Teil

Die Vorlesung umfasst 22 Arbeitspapiere mit 100 Fällen und Varianten. Die Falllösungen sind für jedes Arbeitspapier gesondert erhältlich.

Arbeitspapiere und Lösungen auf hoeren-lehre.de

Inhalt

01 Schuldverhältnis und Gefälligkeit
02 Entstehung und Vertragsfreiheit
03 Leistungsort, Leistungszeit und Gefahr
04 Gattungsschuld, Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis
05 Zurückbehaltungsrechte
06 System der Leistungsstörungen
07 Hindernisse und Leistungsgrenzen
08 Anfängliche Leistungshindernisse
09 Fehlende Verfügungsmacht und Untergang
10 Nachträgliche Unmöglichkeit und Gegenleistung
11 Schuldnerverzug
12 Annahmeverzug
13 Pflichtverletzung und Schlechtleistung
14 Vorvertragliche Haftung
15 Schaden und Zurechnung
16 Vertrag zugunsten Dritter
17 Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
18 Abtretung und Schuldnerschutz
19 Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme
20 Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Geschäftsgrundlage
21 Erfüllung, Hinterlegung und Aufrechnung
22 Mehrere Schuldner und Gläubiger

Zur Bearbeitung

Die ersten 20 Arbeitspapiere folgen der Nummerierung der früheren Vorlesung. Die Fälle sind nach heutigem Recht zu lösen. Beträge und Zeitangaben wurden für die Übungen angepasst. Ergänzte Fälle sind im Titel gekennzeichnet. Die Arbeitspapiere 21 und 22 führen zwei Themen der ursprünglichen Vorlesungsgliederung aus.

Arbeitspapier 01 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldverhältnis und Gefälligkeit

Forderung und Pflichtenprogramm

Aus einem Kauf entstehen mehrere Ansprüche. Die Kaufpreisforderung ist ein Schuldverhältnis im engeren Sinn. Der Kaufvertrag als Ganzes umfasst daneben etwa die Pflicht zur Übergabe und die Rücksicht auf das Eigentum des Käufers. Mit Zahlung erlischt eine Forderung (§ 362 Abs. 1 BGB). Das gesamte Rechtsverhältnis kann fortbestehen. Schon bei Vertragsverhandlungen können ausschließlich Schutzpflichten bestehen (§ 311 Abs. 2 BGB).

Relativität und Haftung

§ 241 Abs. 1 BGB berechtigt den Gläubiger, vom Schuldner ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. § 241 Abs. 2 schützt Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Eine Obliegenheit schützt demgegenüber vor eigenen Rechtsnachteilen, etwa die Mängelrüge nach § 377 HGB. Wer sein Grundstück für einen fremden Kredit belastet, kann dinglich nach § 1147 BGB haften, ohne zur persönlichen Rückzahlung des Kredits verpflichtet zu sein. Abweichungen vom gewöhnlichen Zweipersonenverhältnis zeigen §§ 328, 566, 613a BGB.

Rechtsbindungswille

Entscheidend ist, wie die Zusage nach Anlass, wirtschaftlicher Bedeutung, Vertrauen und erkennbarer Interessenlage verstanden werden durfte. Unentgeltlichkeit ist auch beim Auftrag (§ 662 BGB) vorgesehen. Eine reine Gefälligkeit begründet keinen Erfüllungsanspruch. Wer bei ihrer Ausführung einen Menschen verletzt, kann gleichwohl deliktisch haften.

Dauerschuldverhältnisse

Bei der Miete oder einem Dienstverhältnis entstehen laufend neue Leistungspflichten. Eine Ratenzahlung verteilt lediglich eine bereits bestimmte Schuld auf mehrere Fälligkeiten. Für die außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses sind die einschlägigen Sonderregelungen und ergänzend § 314 BGB zu prüfen.

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 311 · § 662

Fallnachweis der Vorlage. Fall 1 nach Marburger, Fälle, S. 1 ff.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der Anhalter

B nimmt den ihm unbekannten A kostenlos bis zur nächsten Tankstelle mit. Durch einen grob fahrlässigen Fahrfehler verletzt B den A. Kann A von B Ersatz verlangen?

Fall 2 Die Fahrgemeinschaft

A holt B jeden Morgen zur Arbeit ab. B beteiligt sich an den Benzinkosten. Einmal verspätet sich A. B verlangt Ersatz für ausgefallenen Lohn.

Fall 3 Der Lottoschein

A bittet den Kollegen B, seinen ausgefüllten Lottoschein abzugeben. B vergisst es. Alle sechs angekreuzten Zahlen werden gezogen. A fordert den entgangenen Gewinn von 1,7 Millionen Euro.

Arbeitspapier 02 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Entstehung und Vertragsfreiheit

Vertrag und Gesetz

Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt grundsätzlich einen Vertrag voraus (§ 311 Abs. 1 BGB). Ein Kauf verpflichtet beide Seiten im Austausch, ein Schenkungsversprechen grundsätzlich nur den Schenker. Bei der Auslobung (§ 657 BGB) genügt eine einseitige Erklärung. Gesetzliche Ansprüche ergeben sich etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung. Schon die Anbahnung eines Vertrags kann eine Sonderverbindung mit Schutzpflichten begründen.

Freiheit und Bindung

Abschluss- und Gestaltungsfreiheit gestatten atypische Verträge. Grenzen ziehen unter anderem §§ 134, 138 BGB, die Kontrolle vorformulierter Bedingungen nach §§ 305–310 BGB und zwingender Verbraucherschutz. Eine Vorausfreizeichnung für eigenen Vorsatz ist unwirksam (§ 276 Abs. 3 BGB). Gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht unter besonderen Voraussetzungen, etwa in der energierechtlichen Grundversorgung (§ 36 EnWG).

Form und Inhaltskontrolle

Die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Übertragung von Grundstückseigentum verlangt notarielle Beurkundung (§ 311b Abs. 1). Der Formmangel kann durch Auflassung und Eintragung geheilt werden. Bei AGB sind Einbeziehung, Vorrang der Individualabrede (§ 305b), überraschende Klauseln und Inhaltskontrolle getrennt zu prüfen. Unwirksame Klauseln ersetzt grundsätzlich das Gesetz (§ 306 Abs. 2).

Gesetzestext (BGB) § 134 · § 138 · § 305b · § 306 · § 311 · § 311b

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das Grundstück am Kanal · Zusatzfall

V und K unterschreiben privat einen Grundstückskauf für 240.000 Euro. K zahlt. Zunächst ist nur eine Vormerkung eingetragen. Später erklären sie die Auflassung vor dem Notar und K wird Eigentümer. Was gilt vor und nach der Eigentumsumschreibung?

Fall 2 Die beschädigte Tasche · Zusatzfall

Während verbindlicher Verkaufsgespräche kippt Händler H versehentlich Kaffee über die Tasche der K. K kauft schließlich nichts. Kann sie die notwendigen Reinigungskosten verlangen?

Arbeitspapier 03 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Leistungsort, Leistungszeit und Gefahr

Ort der Leistung

Vereinbarung und erkennbare Umstände gehen der Auffangregel des § 269 BGB vor. Bei der Holschuld muss der Schuldner am eigenen Leistungsort bereitstellen, bei der Schickschuld dort ordnungsgemäß versenden. Bei der Bringschuld schuldet er das Angebot am Zielort. Die Übernahme der Versandkosten allein begründet nach § 269 Abs. 3 keine Bringschuld.

Leistungsgefahr und Preisgefahr

Ob erneut geliefert werden muss, richtet sich nach der Bestimmung der Leistung und bei Gattungssachen nach § 243 Abs. 2. Ob der Käufer trotz zufälligen Untergangs zahlen muss, richtet sich nach §§ 326, 446, 447. Beim Verbrauchsgüterkauf greift § 447 Abs. 1 nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 475 Abs. 2. Diese unterschiedlichen Fragen sind für jede einzelne Sache zu beantworten.

Zeit und Geld

Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger fordern kann, Erfüllbarkeit den Zeitpunkt zulässiger Leistung (§ 271 BGB). Geld wird bei vereinbarter Überweisung regelmäßig mit endgültiger Gutschrift geleistet. Für den Verzug sind Fälligkeit, Mahnung oder deren Entbehrlichkeit und Vertretenmüssen gesondert zu prüfen (§ 286). Bei Teilzahlungen ist § 266 zu beachten.

Bestimmungsrechte

Ist einer Partei die nähere Bestimmung der versprochenen Leistung übertragen, gilt im Zweifel billiges Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB). Eine unbillige Bestimmung bindet den Vertragspartner nicht. Die gerichtliche Bestimmung richtet sich nach § 315 Abs. 3. Für die Bestimmung durch einen Dritten gelten §§ 317–319. Eine solche Festlegung ist von der Auswahl aus mehreren bereits genau bestimmten Leistungen zu unterscheiden.

Gesetzestext (BGB) § 243 · § 269 · § 270 · § 271 · § 315 · § 447 · § 475

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das undichte Dach

H und D verabreden bewusst, dass D das Dach ohne Rechnung repariert und den Umsatz gegenüber dem Finanzamt verschweigt. Vor Ausführung stellt D eine ordnungsgemäße Rechnung über einen höheren Preis. H verlangt Ausführung zum ursprünglichen Preis.

Fall 2 Der Unterrichtsort

Die Eltern E engagieren N für wöchentliche Nachhilfe. Über den Unterrichtsort ist nichts gesagt. Weder eine Anzeige für Hausbesuche noch sonstige besondere Umstände liegen vor. Muss N bei E unterrichten?

Fall 3 Spülmaschine, Spiegel und Vase

Verbraucher A kauft eine bestimmte Ausstellungsspülmaschine mit Lieferung durch den Händler, einen bestimmten gebrauchten Spiegel zum Versand durch den vom Händler beauftragten Paketdienst und eine kleine Vase, die er selbst mitnimmt. Alle drei Einzelstücke gehen auf dem Heimweg zufällig unter. Wer trägt jeweils den Preis?

Fall 4 Das Briefmarkenbuch

S bestellt bei B telefonisch ein bestimmtes neues, preisgebundenes Buch zum Abholen. B nimmt die Bestellung an, legt ein Exemplar zurück und teilt S mit, es stehe bereit. S erscheint wochenlang nicht und wendet ein, ein Preis sei nicht genannt worden.

Fall 5 Das Tier im Hotel

Zwei Artisten kaufen bei H ein bestimmtes, rechtmäßig handelbares Tier für ihren Betrieb in Las Vegas. Vereinbarungen zu Lieferung oder Transport fehlen. H bringt das Tier unaufgefordert ins deutsche Hotel und besteht darauf, dass es dort sofort abgenommen und bezahlt wird.

Fall 6 Die Weihnachtsbäume

W bestellt am 10. Dezember Bäume zum Weiterverkauf vor Weihnachten. Der Lieferant kennt diesen Zweck und sagt rechtzeitige Lieferung vor Ende des Weihnachtsgeschäfts verbindlich zu. Er kommt am Abend des 25. Dezember. Muss W die Bäume noch abnehmen?

Fall 7 Ein Euro fehlt

S schuldet B 1.000 Euro zum 1. Dezember. Am 28. November erteilt S bei gedecktem Konto einen Auftrag über 999 Euro. Die Gutschrift erfolgt am 3. Dezember. B hält die Zahlung für unzulässig und behauptet Verzug mit dem gesamten Betrag.

Arbeitspapier 04 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Gattungsschuld, Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis

Gegenstand der Leistung

Bei der Stückschuld individualisieren die Parteien die Sache. Bei der Gattungsschuld legen sie Merkmale fest. Die Auswahl muss mittlerer Art und Güte entsprechen (§ 243 Abs. 1). Der Vertrag kann die Beschaffung auf eine bestimmte Ernte beschränken. Zahlungsunfähigkeit lässt eine Geldschuld grundsätzlich fortbestehen.

Konkretisierung

Die Auswahl allein genügt nicht. Der Schuldner muss alles nach der vereinbarten Leistungsmodalität Erforderliche tun (§ 243 Abs. 2). Bei der Schickschuld gehören richtige Auswahl, Verpackung, Adressierung und Übergabe an eine geeignete Transportperson dazu. Ein übernommenes Beschaffungsrisiko gehört zum Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1).

Wahl und Ersatz

Bei der Wahlschuld werden mehrere Leistungen alternativ geschuldet. Im Zweifel wählt der Schuldner durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§§ 262, 263). § 265 regelt den Ausfall einer Alternative. Bei einer Ersetzungsbefugnis besteht dagegen von Anfang an ein bestimmter Leistungsanspruch. Nur der hierzu Berechtigte kann die Leistung durch eine andere ersetzen.

Gesetzestext (BGB) § 243 · § 262 · § 263 · § 265 · § 276

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 1 und 3 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 59. Fall 2 nach Kaiser, Bürgerliches Recht, S. 109 f.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der Hopfen im Güterzug

B verkauft Händler H zwei Tonnen Hopfen aus der eigenen Ernte. Vereinbart ist Bahnversand auf Kosten des H. B gibt ordnungsgemäße Ware sachgerecht verpackt auf. Der Zug entgleist zufällig. Muss B erneut liefern und muss H bezahlen?

Fall 2 Der Porsche 959

Vertragshändler S verkauft Z verbindlich einen neuen Porsche 959, ohne eine bestimmte Fahrgestellnummer zu nennen. Erst danach nimmt der Hersteller die Händler aus dem Vertrieb und verkauft selbst. Z behauptet einen entgangenen Weiterverkaufsgewinn. Genügt der Hinweis des S auf die neue Vertriebspolitik?

Fall 3 Max oder Frieda

Pferdehändler P verkauft B nach dessen Wahl Max oder Frieda. Beide Pferde stehen bei B in Obhut. Durch Bs Unachtsamkeit stirbt Max vor der Wahl. B verlangt Frieda. P meint, er sei vollständig befreit.

Arbeitspapier 05 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Zurückbehaltungsrechte

Gegenanspruch aus verbundenem Verhältnis

§ 273 Abs. 1 BGB verlangt einen fälligen Gegenanspruch mit hinreichendem inneren Zusammenhang. Eine ständige Geschäftsverbindung kann diesen Zusammenhang begründen. Gleicher Vertragstyp oder dieselben Parteien allein reichen nicht immer. Die Einrede ist geltend zu machen. Eine Verurteilung erfolgt auf Leistung Zug um Zug (§ 274). Sicherheitsleistung kann die Ausübung nach § 273 Abs. 3 abwenden.

Gegenseitiger Vertrag

§ 320 setzt ein Austauschverhältnis voraus. Wer vorleisten muss, kann sich grundsätzlich nicht auf die ausstehende Gegenleistung berufen. § 321 schützt unter seinen besonderen Voraussetzungen bei gefährdeter Gegenleistung. Bei Teilleistungen begrenzt § 320 Abs. 2 einen unverhältnismäßigen Einbehalt. In der Klage auf Gegenleistung ist § 322 zu beachten.

Bauvertrag und Verjährung

Ist der Werklohn nach Abnahme fällig, darf der Besteller wegen eines behebbaren Mangels einen angemessenen Teil zurückhalten. Regelmäßig ist das Doppelte der erforderlichen Beseitigungskosten angemessen (§ 641 Abs. 3). § 215 erhält eine zuvor begründete Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungslage trotz späterer Verjährung.

Gesetzestext (BGB) § 215 · § 273 · § 274 · § 320 · § 322 · § 641

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die gemietete Ersatzmaschine

A bestellt bei seinem ständigen Lieferanten B eine Büromaschine mit Liefertermin 2. März. Als die Lieferung ausbleibt, mietet er Ersatz. Erst am 23. März beruft B sich auf eine fällige alte Rechnung. A zahlt am 24. März. B liefert am 25. März. Wer trägt die Mietkosten?

Fall 2 Der Wagen für den Neffen

G kauft beim Händler S einen Gebrauchtwagen für 26.000 Euro. Der Neffe D soll ihn selbst abholen und die Papiere erhalten. G hat nicht gezahlt. D meint, das gehe ihn nichts an. Kann er die Herausgabe fordern?

Fall 3 Die alten Schuhrechnungen

G und S stehen in laufender Geschäftsverbindung. Noch vor Jahresende kauft und bezahlt G eine neue Schuhpartie. Ein älterer, bereits fälliger Kaufpreisanspruch des S verjährt mit Jahresende. S hätte auch die neue Partie noch vor Jahresende liefern müssen. Erst im Januar will S die neuen Schuhe bis zur Altschuldbegleichung zurückhalten.

Fall 4 Zwölf mangelhafte Häuser

Nach Abnahme von zwölf Reihenhäusern stehen noch 450.000 Euro Werklohn aus. Behebbare Mängel erfordern nach einem Gutachten 150.000 Euro. S verlangt Beseitigung und will den gesamten offenen Werklohn einbehalten. U hält nur 150.000 Euro für zulässig.

Fall 5 Weiterverkauf und Abtretung

Wie im vorigen Fall, doch S hat die Häuser weiterverkauft und die Mängelansprüche an die Erwerber abgetreten. Die Erwerber verlangen weiterhin Nachbesserung. Kann U jetzt den gesamten Werklohn verlangen?

Arbeitspapier 06 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

System der Leistungsstörungen

Die drei Ansprüche

Zunächst den Primäranspruch bestimmen und § 275 prüfen. Sodann klären, ob die Gegenleistung nach § 326 entfällt, geschuldet bleibt oder zurückzugewähren ist. Zuletzt sind Schadensersatz, vergebliche Aufwendungen und ein vom Schuldner erlangter Ersatz zu untersuchen. Rücktritt bedarf einer Erklärung (§ 349). Der Wegfall der Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 setzt keine Rücktrittserklärung voraus.

Schadensart

§ 280 Abs. 1 erfasst den durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden. Für den Verzögerungsschaden treten Abs. 2 und § 286 hinzu. Schadensersatz statt der Leistung folgt bei weiterhin möglicher Leistung regelmäßig aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, bei nachträglicher Unmöglichkeit aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. § 311a Abs. 2 enthält die eigenständige Grundlage für ein bereits bei Vertragsschluss bestehendes Hindernis.

Rücktritt und Ersatz

§ 323 verlangt grundsätzlich eine erfolglose angemessene Frist, aber kein Verschulden. Bei Unmöglichkeit führt § 326 Abs. 5 zu einem Rücktritt ohne Fristsetzung. Nach § 325 können Rücktritt und Schadensersatz zusammentreffen. Dieselbe wirtschaftliche Einbuße darf nur einmal ersetzt werden.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 280 · § 281 · § 283 · § 311a · § 326

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Drei Ansprüche beim Untergang · Zusatzfall

V verkauft K für 800 Euro eine bestimmte Kamera im Wert von 950 Euro. K zahlt sofort. Noch vor Übergabe zerstört V die Kamera fahrlässig. K fragt nach Lieferung, Rückzahlung und dem Wertvorteil des Geschäfts.

Arbeitspapier 07 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Hindernisse und Leistungsgrenzen

Unmöglichkeit und Einreden

§ 275 Abs. 1 schließt den Anspruch aus, wenn der Erfolg für den Schuldner oder für jedermann unerreichbar ist. § 275 Abs. 2 gibt eine Einrede bei grobem Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse. Nach Abs. 3 kann der persönlich Leistungspflichtige bei Unzumutbarkeit verweigern. Die Absätze 2 und 3 setzen die Ausübung der Einrede voraus.

Hindernis oder Risikoverwirklichung

Ein höherer Einkaufspreis genügt für § 275 Abs. 2 nicht. Ob § 313 eingreift, hängt insbesondere von der vertraglichen Risikoverteilung ab. Bei nur vorübergehenden Hindernissen bleibt die Leistung regelmäßig nachholbar. Bei einem absoluten Fixgeschäft geht mit dem Zeitpunkt der geschuldete Erfolg unter. Beim relativen Fixgeschäft bleibt Nachholung möglich, doch kann der Gläubiger nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 ohne weitere Frist zurücktreten.

Leistungszweck

Ist ein bestimmter Erfolg versprochen und bereits anderweitig eingetreten, kann Zweckerreichung vorliegen. Bei Dienstleistungen ist zuerst zu ermitteln, ob nur fachgerechtes Tätigwerden geschuldet ist. Scheitert lediglich der persönliche Verwendungsplan des Gläubigers, bleibt dessen Gegenleistung grundsätzlich geschuldet, soweit keine besondere Regel eingreift.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 276 · § 313 · § 323

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die erhoffte Rückkehr

A bietet B gegen 3.000 Euro eine parapsychologische Partnerschaftsberatung an. B hofft, ihr Mann komme zurück. A führt die vereinbarten Sitzungen durch. Der Mann kehrt nicht zurück. Kann B das Honorar zurückfordern?

Fall 2 Der gestohlene Domschatz

Ein Kunsthändler bietet dem ursprünglichen Eigentümer gestohlene Kultgegenstände für zwei Millionen Euro an. Um den Besitz zurückzuerhalten, sagt der Eigentümer zu. Nach Übergabe verweigert er die Zahlung. Unterstellen Sie deutsches Sachenrecht und fehlenden Eigentumserwerb des Händlers.

Fall 3 Der Ring im Meer

S verkauft T ihren bestimmten Verlobungsring. Vor der Übergabe fällt er auf offener See ins Wasser. T verlangt eine Bergung. Wann ist S zur Leistung verpflichtet?

Fall 4 Der geänderte Vertriebsweg

Der Hersteller sagt seinen Vertragshändlern den Vertrieb eines Sondermodells zu. D verkauft K verbindlich einen Wagen mit Lieferfrist von drei Monaten. Später vertreibt der Hersteller nur noch direkt. K fordert 200.000 Euro behaupteten Weiterverkaufsgewinn.

Fall 5 Das Ausfuhrverbot

K hat rechtmäßig handelbare Ware aus einem vertraglich bestimmten Ursprungsland versprochen. Nach Vertragsschluss wird die Ausfuhr aus diesem Land vollständig verboten. Legal verfügbare Lagerbestände außerhalb des Landes gibt es im Fall nicht. Muss K über den Schwarzmarkt liefern?

Fall 6 Die Gewissensentscheidung

Grafiker G soll als Arbeitnehmer eine politische Schrift setzen. Er legt nachvollziehbar dar, dass die Mitwirkung ihn in einen ernsten Gewissenskonflikt bringt. Der Arbeitgeber besteht auf Ausführung. Was ist zu prüfen?

Fall 7 Der vergebliche Hausbesuch

Die Eltern rufen wegen einer Erbse in der Nase ihres Kindes einen Kinderarzt zum privaten Hausbesuch. Vor seinem Eintreffen niest das Kind die Erbse aus. Der Arzt hat den Weg zurückgelegt und untersucht das Kind. Welche Vergütung kommt in Betracht?

Arbeitspapier 08 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Anfängliche Leistungshindernisse

Wirksamer Vertrag

§ 311a Abs. 1 hält den Vertrag auch dann aufrecht, wenn bereits bei seinem Abschluss ein Hindernis nach § 275 Abs. 1 bis 3 besteht. Die frühere Regel von der Nichtigkeit des Vertrags bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit ist aufgegeben. Die Gegenleistung beurteilt sich grundsätzlich nach § 326.

Haftung für die Kenntnislage

§ 311a Abs. 2 gewährt Schadensersatz statt der Leistung oder alternativ Aufwendungsersatz im Umfang des § 284. Die Haftung entfällt, wenn der Schuldner das Hindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis nicht zu vertreten hatte. Den Zeitpunkt der Entstehung des Hindernisses muss der Fallbearbeiter feststellen. Entscheidend ist nicht allein der Zeitpunkt seiner Entdeckung.

Schadensrechnung

Verglichen werden tatsächliche Lage und Lage bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Entgangener Gewinn ist nach § 252 unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen zu ermitteln. Kosten, die auch bei Durchführung angefallen wären, dürfen nicht doppelt neben einem bereits kostenbereinigten Gewinn angesetzt werden. Zu prüfen ist, ob sie tatsächlich zusätzlich zur Gewinnposition vergeblich geworden sind.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 284 · § 311a · § 326

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das ausgefallene Konzert

Ein persönlich verpflichteter Pianist ist bereits bei Vertragsschluss für den unverrückbaren Konzerttermin dauerhaft spielunfähig. Der Veranstalter muss 30.000 Euro Hallenmiete zahlen. Er beziffert den entgangenen Gewinn auf 200.000 Euro und fordert 230.000 Euro. Was ändert sich bei späterer Erkrankung?

Fall 2 Das signierte Poster

Ein Dieb verkauft das dem E gestohlene, individuell signierte Musikposter an P. P verkauft es weiter an C und verweigert jede Herausgabe. C hat noch nicht bezahlt. Kann C Lieferung verlangen?

Arbeitspapier 09 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Fehlende Verfügungsmacht und Untergang

Fremde Sache

Auch ein Nichteigentümer kann sich wirksam verpflichten, eine Sache zu verkaufen. § 433 Abs. 1 verlangt Übergabe und Eigentumsverschaffung. Erst wenn eine erforderliche Mitwirkung des Eigentümers endgültig unerreichbar ist, kommt subjektive Unmöglichkeit in Betracht. Besitz, Eigentum und der schuldrechtliche Anspruch auf Übereignung sind getrennt zu untersuchen.

Gestohlene Sachen

Bei einem gewöhnlichen Privatverkauf scheitert ein gutgläubiger Eigentumserwerb an abhandengekommenen Sachen grundsätzlich an § 935 BGB. Der wahre Eigentümer kann regelmäßig nach § 985 herausverlangen. Eine schlichte Lieferverweigerung des Verkäufers ist für sich kein Unmöglichkeitsnachweis.

Zeitliche Zuordnung

Geht eine einzelne Sache erst nach Vertragsschluss unter, gilt für den Leistungsersatz § 283 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und 3. Die Verantwortung für das spätere Ereignis ersetzt hier die Prüfung der Kenntnis bei Vertragsschluss. Gefahrübergang und ein etwa schon eingetretener Verzug können das Ergebnis ändern.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 433 · § 935 · § 985

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die gestohlenen Bilder

Dieb D verkauft Es Bilder an V. K kauft sie gutgläubig von V und zahlt. V behält die Bilder. E wird keinesfalls an V oder K übereignen. Welche Rechte hat K?

Fall 2 Der verbrannte Kommentar

V verkauft K sein bestimmtes gebrauchtes Exemplar eines BGB-Kommentars für 100 Euro. Vor dem vereinbarten Übergabetermin zerstören unbekannte Dritte das Buch bei einem Einbruch. Eine unsichere Aufbewahrung ist V nicht vorzuwerfen. K hatte bereits einen Abnehmer für 150 Euro.

Arbeitspapier 10 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Nachträgliche Unmöglichkeit und Gegenleistung

Verteilung des Zufalls

Entfällt die Leistungspflicht nach § 275, entfällt bei gegenseitigen Verträgen grundsätzlich die Gegenleistung (§ 326 Abs. 1). Bereits Gezahltes ist nach § 326 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 346–348 zurückzugewähren. Beim Kauf sind Gefahrübergang durch Übergabe oder Versendung und beim Werkvertrag insbesondere §§ 644, 645 zu prüfen.

Verantwortung des Gläubigers

§ 326 Abs. 2 erhält die Gegenleistung, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für das Hindernis verantwortlich ist oder ein vom Schuldner nicht zu vertretender Umstand im Annahmeverzug eintritt. Ersparnisse und anderweitigen Erwerb muss der Schuldner nach Satz 2 anrechnen. Bei beiderseitigem Verschulden sind Ausmaß des jeweiligen Beitrags und die einschlägige Anspruchsgrundlage offenzulegen.

Ersatzgegenstand

Erlangt der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand infolge des Hindernisses einen Ersatz oder Ersatzanspruch, kann der Gläubiger ihn nach § 285 herausverlangen. Dann bleibt er nach § 326 Abs. 3 grundsätzlich zur Gegenleistung verpflichtet, gegebenenfalls anteilig. § 285 verlangt kein Verschulden.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 285 · § 326 · § 644

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der gestohlene Teppich

K soll einen bestimmten, 1.800 Euro teuren Teppich zehn Tage nach dem Kauf abholen. V hält ihn bereit und fordert K nach Ablauf nochmals zur Abholung auf. Zwei Wochen später wird er trotz ordnungsgemäßer Verwahrung gestohlen und bleibt endgültig unauffindbar. Muss K zahlen?

Fall 2 Das Motorrad unter Eigentumsvorbehalt

V übergibt das unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Motorrad an den von K zur Abholung ermächtigten Mitarbeiter X. Auf dessen Rückfahrt wird das Motorrad zufällig zerstört. Wer trägt den Kaufpreis?

Fall 3 Die Stereoanlage frei Haus

V verkauft K eine bestimmte Anlage für 3.000 Euro. Auf Ks Wunsch sendet V sie „frei Haus“ mit einer geeigneten Spedition. Der Fahrer verschuldet den vollständigen Untergang. Prüfen Sie einen beiderseitigen Unternehmerkauf und einen Kauf für Ks privaten Haushalt.

Fall 4 Pferd gegen Auto

A tauscht sein Pferd im Wert von 3.500 Euro gegen Bs Auto im Wert von 3.300 Euro. B verursacht allein schuldhaft den Tod des Pferdes vor Übergabe. Kann A das Auto verlangen?

Fall 5 Das abgebrannte Hotel

M soll im Hotel des H ein Wandbild malen. Als Gegenleistung verspricht H ihm dort Übernachtungen. Ein mit der Bereitstellung des Hauses betrauter Mitarbeiter des H verursacht fahrlässig einen Brand. Wand und Hotelzimmer sind dauerhaft zerstört. Welche Ansprüche hat M?

Fall 6 Das schlecht verpackte Porzellan

K übernimmt das unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Porzellanservice bei V. V verpackt es fahrlässig, K verstaut die Kisten ebenfalls fahrlässig. Beim Transport zerbricht es. Kann V den Preis verlangen?

Fall 7 Die abgesagte Tournee

Veranstalter V verpflichtet Sänger R für verbindlich festgelegte weitere Konzerte zu je 30.000 Euro. Nach dem ersten Abend sagt V wegen schwachen Kartenverkaufs ab. R bietet seine Leistung rechtzeitig an und hält sich bereit.

Fall 8 Die verpasste Rheinreise

U bucht bei Kapitän B einen Tagesausflug mit Bewirtung und Führung. B fährt wie geplant und hält den gebuchten Platz bereit. U erkrankt und bleibt zu Hause. Eine kostenfreie Stornierung ist nicht vereinbart. Verlangt B zu Recht Zahlung?

Arbeitspapier 11 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldnerverzug

Beginn

Eine durchsetzbare, fällige und weiterhin mögliche Leistung bleibt aus. Grundsätzlich muss der Gläubiger nach Fälligkeit mahnen. Ein kalendermäßig vereinbarter Termin kann die Mahnung ersetzen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1). Für Entgeltforderungen gelten die Voraussetzungen des Abs. 3, bei Verbrauchern einschließlich des besonderen Hinweises in der Rechnung. § 286 Abs. 4 verlangt Verantwortlichkeit.

Folgen

Mehraufwendungen wegen der Verspätung folgen aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286. Für Geldforderungen bestimmt § 288 den Verzugszins. Während des Verzugs haftet der Schuldner nach § 287 unter Umständen auch für Zufall. Kein Ersatz für den zufälligen Schaden, der auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Frist und Gestaltung

Eine Nachfrist eröffnet bei fortdauernder Nichtleistung Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung (§§ 323, 281). Eine Ablehnungsandrohung ist grundsätzlich entbehrlich. Der Fristablauf allein beendet den Vertrag nicht. Der Rücktritt erfordert eine Erklärung, das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung schließt den Leistungsanspruch nach § 281 Abs. 4 aus.

Gesetzestext (BGB) § 280 · § 281 · § 286 · § 287 · § 288

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Äpfel auf Abruf

Die Kaufleute V und K vereinbaren Bahn- bzw. Speditionsversand von zwei Tonnen Äpfeln, Zahlung nach Empfang. K ruft die Ware ab. Er verlangt Lieferung spätestens 5. Oktober. V übergibt ordnungsgemäße Ware an diesem Tag der Spedition. Sie erreicht K am 8. Oktober. K verweigert die Annahme.

Fall 2 Der Diebstahl beim Transport

Wie im Apfelfall, aber die Ware wird auf dem Transport aus dem ordnungsgemäß verschlossenen Fahrzeug gestohlen und endgültig nicht wiedergefunden.

Fall 3 Das verspätete Kaufgeld

K schuldet den Kaufpreis eines notariell gekauften Grundstücks am 1. April. Die erforderlichen Fälligkeitsvoraussetzungen sind erfüllt, V ist leistungsbereit. Eine angemessene Nachfrist bis 15. Juni verstreicht. V erklärt am 20. Juni den Rücktritt. Kann K die Übereignung durch nachträgliches Zahlungsangebot erzwingen?

Fall 4 Das Grundstück unter Verkehrswert

V verkauft K formwirksam ein Grundstück für 68.000 Euro. Es ist 60.000 Euro wert. K erhält Besitz und wird als Eigentümer eingetragen. Auch nach zwei angemessenen Fristen zahlt K schuldhaft nicht. Kann V Rückübereignung und 8.000 Euro verlangen?

Arbeitspapier 12 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Annahmeverzug

Angebot

Der Schuldner muss leisten können und wollen (§ 297). Im Regelfall hat er die Leistung am rechten Ort und zur rechten Zeit tatsächlich so anzubieten, wie sie zu bewirken ist (§ 294). § 295 lässt in bestimmten Fällen ein wörtliches Angebot genügen. Bei einer kalendermäßig bestimmten Mitwirkung kann nach § 296 selbst dieses entbehrlich sein.

Annahme und Gegenleistung

Annahmeverzug setzt kein Verschulden des Gläubigers voraus. Bei Zug-um-Zug-Leistungen ist § 298 zu beachten. Ein bloß vorübergehendes Annahmehindernis kann bei unbestimmter Leistungszeit unter den Voraussetzungen des § 299 unschädlich sein. Eine vertragliche Abnahmepflicht kann daneben bestehen.

Folgen

Der Schuldner hat während des Annahmeverzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 Abs. 1). § 300 Abs. 2 regelt die Gefahr bei Gattungsschulden, § 326 Abs. 2 die Gegenleistung. § 304 ersetzt erforderliche Mehraufwendungen für erfolgloses Angebot, Aufbewahrung und Erhaltung, ohne dass es einer schuldhaften Pflichtverletzung bedarf.

Gesetzestext (BGB) § 293 · § 294 · § 295 · § 296 · § 300 · § 304

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der Schrank beim Räumungsverkauf

K soll einen bestimmten Schrank am 28. August abholen. Er kennt den Räumungstermin des V. V hält ihn zur Abholung bereit, K kommt nicht. Am 29. August wird der Schrank zufällig zerstört. K fordert am 14. September 2.000 Euro entgangenen Gewinn.

Fall 2 Die Regallieferung

Händler V bringt die bestellten Regale mit eigenem Personal zum fest vereinbarten Termin. K ist nicht zu Hause. Nach einer Stunde fahren die Mitarbeitenden zurück. Unterwegs werden die Regale ohne Verschulden zerstört. Muss K zahlen?

Fall 3 Zu kurze Wartezeit

Wie im Regalfall, doch das Team klingelt zweimal unmittelbar hintereinander und fährt ohne angemessene Wartezeit ab. K öffnet, sobald er in der Wohnung die Tür erreichen kann.

Fall 4 Verschulden bei der Rückfahrt

Wie im ersten Regalfall, doch ein Mitarbeiter verursacht den Unfall auf der Rückfahrt. Unterscheiden Sie einfache und grobe Fahrlässigkeit.

Arbeitspapier 13 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Pflichtverletzung und Schlechtleistung

Vom historischen Institut zur Anspruchsgrundlage

Die frühere positive Vertragsverletzung schloss Lücken des alten Leistungsstörungsrechts. Heute ist die Pflicht konkret zu benennen. Schlechterfüllung betrifft das Leistungsinteresse (§ 241 Abs. 1), die Verletzung von Obhuts- und Rücksichtnahmepflichten häufig das Integritätsinteresse (§ 241 Abs. 2). Der Grundtatbestand ist § 280 Abs. 1. Der Schuldner muss sich für fehlendes Vertretenmüssen entlasten.

Spezialregeln

Bei Sachmängeln führt der Weg im Kaufrecht über § 437, im Werkrecht über § 634. Bei digitalen Produkten gelten unter ihren Voraussetzungen §§ 327 ff. BGB. Im Verbrauchsgüterkauf sind insbesondere §§ 475 ff. zu berücksichtigen. Für ab dem 31. Juli 2026 geschlossene Verbrauchsgüterkaufverträge verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig um zwölf Monate, wenn durch Nachbesserung nacherfüllt wird (§ 475e Abs. 5 BGB, Art. 229 § 72 EGBGB). Art und Zeitpunkt der Nacherfüllung sind deshalb zu dokumentieren.

Anspruchsziel

Bereits eingetretene Begleitschäden ersetzt § 280 Abs. 1 ohne Nachfrist. Für Ausbleiben der geschuldeten Leistung gelten die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281 bis 283. Wird durch eine Schutzpflichtverletzung die Leistung für den Gläubiger unzumutbar, kommen §§ 280 Abs. 1 und 3, 282 sowie bei gegenseitigen Verträgen § 324 in Betracht.

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 280 · § 282 · § 437 · § 475e · § 634

BGBl. 2026 I Nr. 212 · Reparatur und Übergangsrecht

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Stahl erst im Oktober

V soll K bis 15. Mai zwanzig Tonnen Stahl liefern. Schon Anfang April kündigt er an, vor Oktober werde er keinesfalls liefern. K erwartet Auftragsausfälle und fragt noch im April nach Rücktritt und Schadensersatz.

Fall 2 Zwei Drehbänke

V verkauft K zwei Drehbänke, beide zur Lieferung am 1. März. Ende Juli liefert er eine Maschine. Für die andere verlangt er ebenfalls Zahlung, obwohl sie weiterhin fehlt. Muss K die ganze Rechnung bezahlen?

Fall 3 Die Bratensoße

Kellner K schüttet dem zahlenden Gast G fahrlässig Bratensoße über den Anzug. G verlangt die erforderlichen Reinigungskosten. Gegen wen kann er vorgehen?

Fall 4 Schutz vor dem Regen

G betritt das Lokal erkennbar allein zum Schutz vor einem Platzregen. Er will nichts bestellen. Wie im vorigen Fall verschmutzt der Kellner den Anzug.

Arbeitspapier 14 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vorvertragliche Haftung

Anbahnung

§ 311 Abs. 2 unterscheidet Verhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags unter Einwirkungsmöglichkeit und ähnliche geschäftliche Kontakte. Hieraus entstehen Pflichten nach § 241 Abs. 2. Für Schadensersatz führt die Kette über § 280 Abs. 1. Der endgültige Vertragsschluss ist entbehrlich. Ein vorvertragliches Schuldverhältnis begründet für sich keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrags.

Vertrauen auf Dritte

Auch ein Vertreter, Vermittler oder sonstiger Außenstehender kann nach § 311 Abs. 3 persönlich verpflichtet sein. Das gewöhnliche Vertrauen in seine Tätigkeit und das übliche Provisionsinteresse reichen regelmäßig nicht. Besonderes persönliches Vertrauen und dessen erheblicher Einfluss auf den Abschluss oder eine eigene verbindliche Auskunft müssen im Sachverhalt eine Stütze finden.

Schaden und Konkurrenz

Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßem Verhalten stünde. Zu prüfen ist etwa, ob er den Vertrag unterlassen oder zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Der vereinbarte Gewinn steht ihm nicht automatisch zu. Die deliktische Verkehrssicherung kann daneben eingreifen. Das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen wird vertraglich nach § 278 zugerechnet, während § 831 einen eigenen Tatbestand mit Entlastungsmöglichkeit enthält.

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 278 · § 280 · § 311 · § 823 · § 831

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der unerfahrene Ersatzfahrer

Spediteur A braucht einen Ersatzfahrer. Kollege B schickt unentgeltlich seinen Fahrer F, dessen geringe Erfahrung B kennt. F beschädigt wegen eines Fahrfehlers den Lastzug des A. Ist schon die Bezeichnung als Freundschaftsdienst entscheidend?

Fall 2 Der zahlungsschwache Auftraggeber

Makler M versichert Installateur I ohne nähere Grundlage, die Eheleute E hätten keine Zahlungsprobleme. I arbeitet daraufhin für E und fällt mit dem Werklohn aus. Haftet M persönlich?

Fall 3 Die Bananenschale

Die kaufwillige E stolpert im Kaufhaus K über eine von einem unbekannten Kunden fallen gelassene Bananenschale und verletzt sich. Wie sind Anspruch und Beweisfragen zu prüfen?

Fall 4 Nur zum Aufwärmen

E betritt das Kaufhaus ausschließlich, um sich aufzuwärmen. Sonst ist der Sachverhalt wie im vorigen Fall.

Arbeitspapier 15 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schaden und Zurechnung

Grund und Höhe

Erst eine Haftungsnorm feststellen, dann den Schaden nach §§ 249 ff. bestimmen. Gegenüberzustellen sind der tatsächliche Verlauf und die hypothetische Lage ohne Schädigung. Erforderlich sind Kausalität, Adäquanz und ein Zusammenhang mit dem Schutzzweck der verletzten Pflicht. Eigenverantwortliches Eingreifen oder allgemeines Lebensrisiko können die Zurechnung begrenzen.

Art des Ersatzes

§ 249 Abs. 1 gibt grundsätzlich Wiederherstellung. Bei Personenverletzung und Sachbeschädigung kann der Geschädigte den erforderlichen Geldbetrag verlangen. Umsatzsteuer auf Sachschäden zählt nur, soweit sie tatsächlich angefallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2). § 251 betrifft fehlende, unzureichende oder unverhältnismäßige Herstellung. Für immaterielle Schäden bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, bei Körper- und Gesundheitsverletzung insbesondere § 253 Abs. 2.

Folgeschäden und Drittschaden

Erwerbsausfall und entgangener Gewinn setzen eine nachvollziehbare Prognose voraus (§ 252 BGB, § 287 ZPO). § 254 betrifft Mitverantwortung und zumutbare Schadensminderung. Bei der Drittschadensliquidation fallen Anspruch und Schaden aus Sicht des Schädigers zufällig auseinander. Anerkannte Gruppen sind mittelbare Stellvertretung, Obhut für fremde Sachen und bestimmte Fälle der Gefahrentlastung. Ein Doppelersatz ist auszuschließen.

Gesetzestext (BGB) § 249 · § 251 · § 252 · § 253 · § 254

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der verlorene Schadenfreiheitsrabatt

A und B verursachen einen Unfall im Verhältnis 75 zu 25. Weil Bs eigene Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden des A teilweise reguliert, steigt Bs Prämie. B fordert von A 75 Prozent dieser Erhöhung.

Fall 2 Der Brückeneinsturz

Motorradfahrer A verletzt K. Auf der medizinisch erforderlichen Fahrt ins Krankenhaus stürzt ohne Bezug zum Unfall eine Brücke ein. K stirbt. Verlangen seine Angehörigen zu Recht Unterhaltsersatz von A?

Fall 3 Der gestohlene Leihkommentar

B soll As geliehenen BGB-Kommentar am 30. Januar zurückgeben und vergisst den Termin. Am 1. Februar wird das Exemplar bei ihm ohne eigenes Verschulden endgültig entwendet. B bietet ein neues gleichwertiges Exemplar an. A möchte Geld, weil er sein Studium beendet hat.

Fall 4 Reparatur in Eigenarbeit

A beschädigt beim Einparken Bs Kotflügel. B repariert ihn fachgerecht selbst. Er will auf Gutachtenbasis abrechnen. Welche Positionen sind ersatzfähig?

Fall 5 Verkauf ohne Reparatur

B verkauft den Wagen vor einer Reparatur. Darf er trotzdem Geld verlangen?

Fall 6 Reparatur über dem Wiederbeschaffungswert

Eine sach- und fachgerechte Reparatur kostet 4.000 Euro. Der Wiederbeschaffungswert beträgt 3.500 Euro. Der Restwert ist noch zu ermitteln. Kann B 4.000 Euro fordern?

Fall 7 Der Schrank in der Spedition

V versendet auf Ks Wunsch einen bestimmten Schrank „frei Haus“ mit Frachtführer T. T zerstört den Schrank schuldhaft. Kann V den Preis verlangen und wer kann gegen T vorgehen?

Fall 8 Verlust im Fremdlager

K lagert unter Eigentumsvorbehalt erworbene Ware beim selbstständigen Lagerhalter L ein. Durch Ls Sorgfaltsverstoß verbrennt sie. Kann K Ersatz verlangen, obwohl V Eigentümer ist?

Fall 9 Der Strohmann bei der Auktion

F erwirbt im eigenen Namen für Rechnung des K ein Gemälde und erhält es übereignet. Vor Weitergabe an K zerstört der überbotene S das Bild absichtlich. K muss F nach der internen Absprache den aufgewendeten Betrag auch bei diesem Verlust erstatten. Wer kann S in Anspruch nehmen?

Fall 10 Die Verfolgung im Bistro

S stiehlt die Kreditkarte der L. Ihr Partner G verfolgt ihn und verletzt sich auf der Treppe. Als Tennislehrer fällt er zwei Wochen aus. Später holt er Stunden nach. Eine unübertragbare Fußballkarte für 200 Euro verfällt. L gibt ihm freiwillig 500 Euro. Was kann G von S und gegebenenfalls von L verlangen?

Fall 11 Der Feuerwehrschlauch

Feuerwehrmann W löscht einen von B fahrlässig verursachten Brand. Nach Abschluss der Löscharbeiten knickt W beim gewöhnlichen Aufrollen des Schlauchs um. Kann er von B Schadensersatz verlangen?

Fall 12 Das Gemüseblatt vier Jahre später

Die minderjährige K begleitet ihre Mutter M zum Einkauf. Nach dem Kauf stürzt K auf einem Gemüseblatt und bricht sich ein Bein. M kennt Unfall und Betreiber von Beginn an. Der Betreiber lehnt über vier Jahre jede Einstandspflicht endgültig ab. Ist der Anspruch noch durchsetzbar?

Arbeitspapier 16 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vertrag zugunsten Dritter

Eigenes Forderungsrecht

Nach § 328 Abs. 1 können zwei Parteien vereinbaren, dass ein Dritter die Leistung unmittelbar vom Versprechenden fordern kann. Ist der Dritte nur als Empfänger vorgesehen, kann grundsätzlich nur der Versprechensempfänger die Leistung verlangen. Maßgebend sind der Vertragswortlaut, sein Zweck und der erkennbare Wille nach § 328 Abs. 2.

Drei Beziehungen

Im Deckungsverhältnis wird die Leistung versprochen, im Valutaverhältnis liegt der Grund der Zuwendung an den Dritten. Zwischen Schuldner und begünstigtem Dritten entsteht bei echter Drittbegünstigung der Leistungsanspruch. Der Versprechende behält Einwendungen aus dem Deckungsvertrag (§ 334), der Versprechensempfänger regelmäßig den Anspruch auf Leistung an den Dritten (§ 335).

Erwerb und Zurückweisung

Bei einer Zuwendung auf den Todesfall erwirbt der Dritte das Recht im Zweifel mit dem Tod des Versprechensempfängers (§ 331). Der Dritte kann das Recht nach § 333 zurückweisen. Ob der Begünstigte die Leistung im Innenverhältnis behalten darf, ist eine eigenständige Frage.

Gesetzestext (BGB) § 328 · § 331 · § 333 · § 334 · § 335 · § 630a

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das Kind in der Praxis

Die allein sorgeberechtigte Mutter M stellt ihr minderjähriges Kind K privat beim Arzt A vor. Niemand sonst ist zur Zahlung verpflichtet. K wird fachgerecht behandelt. Von wem kann A die Vergütung verlangen?

Fall 2 Das Sparkonto für die Tochter

V zahlt 10.000 Euro auf ein Konto bei Bank B ein. V und B vereinbaren ausdrücklich, dass Tochter T nach Vs Tod selbst Auszahlung verlangen kann. V stirbt, ohne die Begünstigung zu ändern. Muss B an T leisten?

Fall 3 Die roten Rosen

A bestellt bei B einen Rosenstrauß, der X überraschen soll. B soll ihn direkt bei X abgeben. Die Parteien sprechen nicht über ein eigenes Forderungsrecht der X. Kann X die Lieferung einklagen?

Fall 4 Der Platz im Ferienflug

Veranstalter R erwirbt bei Fluggesellschaft F ein Kontingent von hundert Sitzen. G bucht bei R eine Reise. Hat G schon deshalb einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung gegen F?

Arbeitspapier 17 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Vier Voraussetzungen

Der Dritte kommt bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung und ist dem Risiko ähnlich ausgesetzt wie der Gläubiger. Dieser hat ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten. Personenkreis und Einbeziehung müssen für den Schuldner erkennbar und zumutbar sein. Zuletzt bedarf der Dritte des Schutzes, etwa weil ihm kein inhaltlich gleichwertiger eigener vertraglicher Anspruch zusteht.

Anspruch und Grenzen

Die Schutzwirkung wird regelmäßig durch ergänzende Vertragsauslegung begründet (§§ 133, 157 BGB). Sie verschafft keinen Anspruch auf die Hauptleistung. Verletzt der Schuldner eine einbezogene Schutzpflicht, kann der Dritte Ersatz seines eigenen Schadens verlangen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2). Vertragliche Haftungsbegrenzungen und Mitverschulden sind gesondert zu prüfen.

Geschäftsanbahnung

Schutzpflichten können bereits bei einem geschäftlichen Kontakt nach § 311 Abs. 2 zugunsten eines erkennbar einbezogenen Dritten bestehen. Der Salatblattfall betrifft gerade das einen Einkauf begleitende Kind. Ob die kaufwillige Begleitperson die Ware schon bezahlt hatte, ist für den zeitlichen Anknüpfungspunkt wichtig.

Gesetzestext (BGB) § 133 · § 157 · § 241 · § 280 · § 311

Fallnachweis der Vorlage. Die Fälle 6 und 7 ersetzen die bloßen Literaturhinweise auf Medicus, Schuldrecht I, S. 348, und Brox, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 364. Die neuen Sachverhalte sind eigenständige Lehrfälle.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das Salatblatt

Vor dem Kauf rutscht die zwölfjährige T im Supermarkt auf einem Salatblatt aus. Sie begleitet ihre Mutter M beim Einkauf. Welche Ansprüche kann T selbst geltend machen?

Fall 2 Die Gasuhr

M beauftragt H mit dem Einbau eines Gaszählers. H arbeitet unsachgemäß. Reinigungskraft P riecht Gas in der Wohnung und sucht mit einer brennenden Kerze nach der Ursache. Sie wird bei der Entzündung verletzt. Welche Bedeutung hat ihr eigenes Verhalten?

Fall 3 Der Mantel beim Pizzaabholen

S bestellt drei Pizzen. Tochter T und deren Freund F holen sie ab. Aus einem ungeeigneten, vom Angestellten A verpackten Karton tropft Soße auf Fs Ledermantel. Kann F von P als Inhaber des Betriebs Ersatz verlangen?

Fall 4 Die schadhafte Treppe

M mietet für seine Familie eine Wohnung. Die Treppe ist schon bei Vertragsschluss schadhaft. V lässt sie trotz wiederholter Aufforderung nicht instand setzen. Ms mitwohnender Sohn S stürzt wegen dieses Mangels.

Fall 5 Das Rostentfernungsmittel

V liefert Arbeitgeber A ein Rostentfernungsmittel. Die verletzungsträchtige Anwendung erfordert Handschuhe. Der erforderliche Warnhinweis fehlt. Mitarbeiter B erleidet bei bestimmungsgemäßer Verwendung Verätzungen. Haftet V?

Fall 6 Der Laborbefund · Ersatz für Literaturverweis 6

Arzt A schickt die namentlich bezeichnete Probe der Patientin P zur Analyse an Labor L. Eine schuldhafte Verwechslung verletzt P. Unterstellen Sie, dass P bereits einen inhaltlich gleichwertigen vertraglichen Ersatzanspruch gegen A hat. Braucht P den Drittschutz aus dem Laborvertrag?

Fall 7 Das Gutachten für den Käufer · Ersatz für Literaturverweis 7

V beauftragt Sachverständige S mit einem Gutachten, das nach ausdrücklicher Vereinbarung dem konkret benannten Kaufinteressenten K als Entscheidungsgrundlage dienen soll. K hat keinen gleichwertigen vertraglichen Anspruch. S übersieht schuldhaft einen wertmindernden Schaden.

Arbeitspapier 18 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Abtretung und Schuldnerschutz

Verfügung über die Forderung

Eine Forderung geht durch Vertrag zwischen bisherigem und neuem Gläubiger über (§ 398). Der Schuldner braucht grundsätzlich nicht mitzuwirken. Auch künftige Forderungen sind abtretbar, wenn sie spätestens bei Entstehung bestimmbar sind. Ein gutgläubiger Erwerb einer nicht bestehenden oder bereits anderweitig abgetretenen Forderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Grenzen und Sicherheiten

Eine Inhaltsänderung oder ein vereinbartes Abtretungsverbot kann dem Übergang entgegenstehen (§ 399). § 400 schützt grundsätzlich unpfändbare Forderungen. Bei Geldforderungen sind § 354a HGB sowie die AGB-Kontrolle, insbesondere §§ 308 Nr. 9, 310 BGB, zu prüfen. § 401 betrifft akzessorische Sicherheiten. Eine Sicherungsgrundschuld geht nicht allein mit Abtretung der gesicherten Forderung über.

Schutz des Schuldners

§ 404 erhält begründete Einwendungen, § 406 regelt die Aufrechnung mit Forderungen gegen den bisherigen Gläubiger. §§ 407, 408 schützen unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung an den bisherigen Gläubiger oder an den zweiten Zessionar. § 409 betrifft die Anzeige des bisherigen Gläubigers, § 410 die Aushändigung einer Abtretungsurkunde. Die Anzeige ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Gesetzestext (BGB) § 398 · § 399 · § 401 · § 404 · § 406 · § 407 · § 408

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 2–8 in Anlehnung an die in der Vorlage genannten Fälle von Löwisch, S. 174–187.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Senderechte

Produzent P räumt der Sendeanstalt S Rechte an einem fertiggestellten Dokumentarfilm ein. S will die Rechte an den Sender X übertragen. P widerspricht. Reicht der Hinweis auf die freie Abtretbarkeit von Forderungen aus?

Fall 2 Das Abtretungsverbot im Bauvertrag

K lässt ein Privathaus errichten. In einer individuell ausgehandelten Klausel vereinbart er mit Unternehmer M ein schriftliches Zustimmungserfordernis für die Abtretung von Werklohnforderungen. Trotzdem tritt M den Werklohn zur Sicherung an Baustoffhändler B ab. K hat nicht zugestimmt.

Fall 3 Der nur teilweise ausgezahlte Kredit

Brauerei B verspricht Gastwirt G 150.000 Euro Kredit. G tritt ihr zur Sicherheit Kundenforderungen von 150.000 Euro ab. B zahlt nur 50.000 Euro aus und will die gesamten Forderungen verwerten. Wie unterscheiden sich Außen- und Innenverhältnis?

Fall 4 Die stille Zession

J tritt Kundenforderungen zur Sicherheit an Bank K ab. Damit die Finanzierung vertraulich bleibt, darf er die Forderungen weiterhin im eigenen Namen einziehen. Wer ist Gläubiger und an wen kann der Kunde schuldbefreiend zahlen?

Fall 5 Das verschwiegene Unfallfahrzeug

G tritt die Kaufpreisforderung von 20.000 Euro an Bank B ab. Käufer K erfährt, dass G einen erheblichen Vorschaden arglistig verschwiegen hat. K will B nicht bezahlen. Welche Erklärungen kommen in Betracht?

Fall 6 Zahlung an den Entwickler

S tritt seinen fälligen Werklohn gegen K an Bank B ab. K kennt die Abtretung bei Zahlung an S nicht. S verwendet das Geld. Kann B ein zweites Mal Zahlung von K verlangen?

Fall 7 Zahlung an die zweite Bank

Nachdem S die Forderung an B abgetreten hat, tritt er dieselbe Forderung nochmals an Bank X ab. K kennt nur die zweite Abtretung und zahlt an X. Wer kann von wem Zahlung verlangen?

Fall 8 Die Baumaschine nach der Anzeige

Bauherr K kündigt den Werkvertrag mit B Ende März. B tritt seine verbleibende Vergütungsforderung am 1. April an Bank S ab. K erfährt am 5. April davon. Erst am 15. April verkauft und übergibt K dem B eine Baumaschine. Gegen die Zahlungsforderung der S erklärt K Aufrechnung mit dem Maschinenkaufpreis.

Arbeitspapier 19 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme

Schuldnerwechsel

Neuer Schuldner und Gläubiger können nach § 414 die befreiende Schuldübernahme vereinbaren. Eine Übernahmevereinbarung zwischen bisherigem und neuem Schuldner wirkt nach außen erst mit Genehmigung des Gläubigers (§ 415). Die Forderung bleibt ihrer Identität nach bestehen. § 417 regelt die Einwendungen des Übernehmers.

Sicherheiten

Ein Schuldnerwechsel kann das Risiko eines Bürgen oder Sicherungsgebers verändern. Bürgschaften und Pfandrechte erlöschen grundsätzlich (§ 418 Abs. 1). Bei einer Hypothek treten die Folgen eines Verzichts des Gläubigers ein. Diese Rechtsfolgen bleiben aus, wenn der Bürge oder der bei der Übernahme gegenwärtige Eigentümer des belasteten Gegenstands in die Schuldübernahme einwilligt. Ein Blick in die konkrete Sicherungsabrede ist unerlässlich.

Drei wirtschaftlich ähnliche Zusagen

Beim kumulativen Schuldbeitritt tritt ein weiterer haftender Schuldner hinzu, regelmäßig als Gesamtschuldner. Bei der bloßen Erfüllungsübernahme ist die Zusage grundsätzlich auf das Innenverhältnis beschränkt (§ 329). Eine Bürgschaft sichert die fremde Schuld akzessorisch. Hier ist die Form des § 766 zu prüfen. Entscheidend ist der erklärte Geschäftswille.

Gesetzestext (BGB) § 329 · § 414 · § 415 · § 417 · § 418 · § 421

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die interne Übernahme · Zusatzfall

A schuldet G 12.000 Euro. N verspricht A, die Schuld an seiner Stelle zu übernehmen. G verweigert ausdrücklich die Genehmigung. Kann G N unmittelbar in Anspruch nehmen und ist A frei?

Fall 2 Die Bürgin widerspricht · Zusatzfall

G vereinbart unmittelbar mit N, dass N die Schuld des A vollständig übernimmt. Bürgin B hat nur für A gebürgt und widerspricht einer Fortgeltung. N will außerdem mit einer Forderung des A gegen G aufrechnen.

Fall 3 Der zusätzliche Schuldner · Zusatzfall

A und N erklären gegenüber G ausdrücklich, für eine betriebliche offene Rechnung solle N zusätzlich in eigener Verantwortung als gleichrangiger Schuldner eintreten. G nimmt an. G verlangt den Gesamtbetrag erst von N.

Arbeitspapier 20 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Geschäftsgrundlage

Leistung und Rechtsausübung

§ 242 konkretisiert die Art der Leistung unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Die Vorschrift begründet unter engen Voraussetzungen Rücksichtnahme-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten und begrenzt widersprüchliche oder schikanöse Rechtsausübung. Der Fall ist zunächst anhand der spezielleren gesetzlichen Regelung zu lösen.

Auslegung und Anpassung

Zuerst ist festzustellen, was die Parteien nach §§ 133, 157 vereinbart haben. Zur Geschäftsgrundlage können übereinstimmende Vorstellungen beider Parteien oder die für die andere Seite erkennbaren und von ihr unbeanstandeten Vorstellungen einer Partei gehören, auf denen der Geschäftswille beruht. Sie dürfen nicht bereits Vertragsinhalt sein. Abs. 2 stellt den gemeinsamen anfänglichen Irrtum einer späteren Änderung gleich. Vorrangig ist Anpassung. Rücktritt oder Kündigung nach Abs. 3 setzen insbesondere Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Anpassung voraus.

Zeit und Vertrauen

Verwirkung setzt Zeit- und Umstandsmoment voraus. Bloßes Zuwarten innerhalb einer Verjährungsfrist genügt regelmäßig nicht. Bei Verhandlungen ist zuerst die Hemmung nach § 203 zu berechnen. Ein zeitweiliger Verzicht auf die Verjährungseinrede ist nach seinem konkreten sachlichen und zeitlichen Umfang auszulegen.

Gesetzestext (BGB) § 203 · § 242 · § 266 · § 313

Fallnachweis der Vorlage. Fall 1 nach OLG München, MDR 1950, 672, und Marburger, Fälle, S. 5 ff. Fälle 2–5 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 51.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die falsch bezifferte Vergleichsmiete

Im historischen Ausgangsfall orientierten V und M die Miete an einer früheren „Friedensmiete“. Für den Übungsfall vereinbaren sie eine zulässige Referenzmiete aus einer bestimmten Urkunde. Beide lesen dort irrtümlich 176 statt 112 Euro. Welche Zahl gilt?

Fall 2 999 Euro auf die Hand

S schuldet 1.000 Euro und bietet G bar 999 Euro an. G verweigert die Annahme allein wegen des Fehlbetrags von einem Euro.

Fall 3 Zahlung um zwei Uhr morgens

S erscheint ohne Absprache nachts um zwei vor Gs Privatwohnung und will eine fällige Geldschuld vollständig bezahlen. G verweigert die Annahme. Gerät er in Annahmeverzug?

Fall 4 Die neue Bäckerei

V verkauft K seine eingeführte Bäckerei einschließlich Kundenstamm zu einem am Standort und am Geschäftswert orientierten Preis. Unmittelbar danach eröffnet er nebenan ein gleichartiges Geschäft und wirbt gezielt die übergebene Stammkundschaft ab.

Fall 5 Verhandlungen bis zum Fristende

Kurz vor Fristablauf verhandeln S und G über die Höhe eines Schadensersatzanspruchs. S erklärt ausdrücklich, er werde die Verjährungseinrede in einem anschließenden Prozess nicht erheben. Nach Scheitern der Gespräche klagt G unverzüglich. S beruft sich auf Verjährung.

Arbeitspapier 21 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Erfüllung, Hinterlegung und Aufrechnung

Tilgung

Nach § 362 Abs. 1 erlischt die Forderung mit Bewirkung der geschuldeten Leistung an den Gläubiger. Die Annahme einer anderen Leistung kann nach § 364 Abs. 1 unmittelbar tilgen. Bei Annahme nur erfüllungshalber tritt Tilgung erst bei erfolgreicher Verwertung ein. Bei mehreren Schulden gilt die Tilgungsbestimmung des Schuldners, hilfsweise § 366 Abs. 2.

Hinterlegung und Erlass

Bei Annahmeverzug oder unter weiteren Voraussetzungen des § 372 kann der Schuldner hinterlegungsfähige Gegenstände bei der zuständigen öffentlichen Stelle hinterlegen. Die schuldbefreiende Wirkung des § 378 setzt voraus, dass die Rücknahme ausgeschlossen ist. Der Erlass ist ein Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger (§ 397). Ein bloßes Nichtanmahnen ist für sich kein Erlass.

Aufrechnung und Vertragsende

Erforderlich sind Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Durchsetzbarkeit der Gegenforderung und Erfüllbarkeit der Hauptforderung (§§ 387, 390). Die bedingungsfeindliche Erklärung (§ 388) wirkt nach § 389 bis zum Eintritt der Aufrechnungslage zurück. §§ 393 ff. enthalten Verbote. Rücktritt führt zur Rückgewähr nach §§ 346 ff. Eine Kündigung beendet ein Dauerschuldverhältnis grundsätzlich für die Zukunft (§ 314).

Gesetzestext (BGB) § 346 · § 362 · § 364 · § 372 · § 378 · § 387 · § 397

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Zweckbestimmung · Zusatzfall

S schuldet G zwei fällige Beträge von 600 und 900 Euro. Er überweist 600 Euro mit der eindeutigen Angabe „erste Rechnung“. G verbucht sie auf die zweite. Welche Forderung besteht noch?

Fall 2 Zwei Geldforderungen · Zusatzfall

A schuldet B 900 Euro. Gegen B hat A einen sofort fälligen und durchsetzbaren Zahlungsanspruch von 700 Euro. A erklärt gegenüber B ohne Bedingung, er rechne auf. Beide Forderungen konnten einander bereits vor einem Monat aufrechenbar gegenübertreten.

Fall 3 Die hinterlegte Zahlung · Zusatzfall

B weigert sich unbegründet, die vertragsgemäß angebotenen 2.000 Euro anzunehmen. A hinterlegt das Geld ordnungsgemäß zugunsten des B. Welche Wirkung hat es, wenn A auf die Rücknahme verzichtet?

Arbeitspapier 22 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Mehrere Schuldner und Gläubiger

Teil und Gesamtheit

Bei einer teilbaren Leistung schuldet im Zweifel jeder nur seinen Anteil (§ 420). Bei einer Gesamtschuld kann der Gläubiger die vollständige Leistung von jedem Schuldner fordern, insgesamt jedoch nur einmal (§ 421). Eine gesamtschuldnerische Verpflichtung kann aus Vertrag oder Gesetz entstehen, etwa nach § 840 bei mehreren deliktisch Verantwortlichen.

Außenverhältnis und Innenausgleich

Eine Zahlung wirkt grundsätzlich für alle (§ 422), Verzug oder Verjährung dagegen regelmäßig nur gegenüber dem betroffenen Schuldner (§ 425). Im Innenverhältnis tragen die Schuldner die Last zu gleichen Anteilen, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1). Soweit der zahlende Schuldner Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung nach Abs. 2 auf ihn über.

Mehrere Gläubiger

Bei Gesamtgläubigern kann jeder die ganze Leistung verlangen, der Schuldner darf grundsätzlich an einen von ihnen leisten (§ 428). Die interne Verteilung richtet sich nach § 430. Bei gemeinschaftlicher Forderungsberechtigung an einer unteilbaren Leistung kann jeder grundsätzlich nur Leistung an alle fordern (§ 432). Eine unteilbare Schuld mehrerer Schuldner richtet sich nach § 431.

Gesetzestext (BGB) § 420 · § 421 · § 422 · § 425 · § 426 · § 428 · § 432

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Eine Rechnung, zwei Schuldner · Zusatzfall

A und B verpflichten sich gegenüber G ausdrücklich als Gesamtschuldner zur Zahlung von 12.000 Euro. Intern entfallen drei Viertel auf A, ein Viertel auf B. B zahlt auf Gs Aufforderung den gesamten Betrag.

Fall 2 Das gemeinsam erworbene Gemälde · Zusatzfall

K und L haben gemeinschaftlich Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines bestimmten Bildes an beide. Eine Gesamtgläubigerschaft wurde nicht vereinbart. K fordert alleinige Übergabe an sich.